

Luzern, 24.12.2020

Kostenübernahme für ambulante Leistungen auf räumliche Distanz während der COVID-19-Pandemie

Wir empfehlen den Mitgliedern des Vereins MTK die Anlehnung an das Faktenblatt «Kostenübernahme für ambulante Leistungen auf räumliche Distanz während der COVID-19-Pandemie» vom Bundesamt für Gesundheit BAG vom 24.12.2020 ([Link zum Faktenblatt des BAG](#)) mit den folgenden Änderungen/Anpassungen ([blauer Text](#)):

Das vorliegende Dokument enthält Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) für temporäre Lösungen zur Abrechnung von Konsultationen auf räumliche Distanz anstelle von Konsultationen in der Praxis oder bei den Patientinnen und Patienten zuhause. Die Empfehlungen bezwecken die Sicherstellung einer während der Corona-Pandemie schweizweit einheitlichen Abrechnungspraxis und stützen sich auf eine vorangehende Abstimmung des BAG mit den Krankenversichererverbänden (curafutura und santésuisse) sowie der Medizinaltarifkommission UVG (MTK). Die Empfehlungen gelten ab dem 24. Dezember 2020 und bis einschliesslich 28. Februar 2021. Über eine allfällige Weiterführung wird in Abhängigkeit von der Entwicklung der epidemiologischen Lage und in Abstimmung mit den Versicherern entschieden.

1. Ausgangslage

Im Zusammenhang mit den aufgrund der COVID-19-Pandemie im März 2020 vom Bundesrat beschlossenen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus hat das BAG in Abstimmung mit den Krankenversichererverbänden (curafutura und santésuisse) sowie der Medizinaltarifkommission UVG (MTK) Empfehlungen im Sinne von temporären Lösungen zur Abrechnung von Untersuchungen, Behandlungen und Therapien auf räumliche Distanz publiziert. Mit der Beendigung der ausserordentlichen Lage am 21. Juni 2020 wurden diese Empfehlungen wieder aufgehoben. Seither gilt in der Schweiz die besondere Lage gemäss Epidemiegesetz vom 28. September 2012. Aufgrund der Entwicklung der epidemiologischen Lage hat der Bundesrat die Massnahmen gegen das Coronavirus verstärkt. Das BAG hat die Gespräche mit den Krankenversichererverbänden und der MTK wieder aufgenommen und in Abstimmung mit diesen die unter Punkt 3 aufgeführten Empfehlungen definiert.

2. Allgemeine Grundsätze

- Die eingesetzten Methoden für medizinische Untersuchungen, Behandlungen und Therapien auf räumliche Distanz müssen den Kriterien von **Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit** (WZW) entsprechen. Es ist die gleiche Behandlungsqualität wie bei einem direkten physischen Kontakt mit den Patientinnen und Patienten sicherzustellen.
- Leistungen auf räumliche Distanz dürfen nur dann erbracht und abgerechnet werden, wenn sie eine Präsenzkonsultation ersetzen. Die Leistungserbringer müssen die Patientinnen und Patienten vorgängig darüber informieren, dass es sich um eine kostenpflichtige Leistung handelt und sie eine Präsenzleistung ersetzt.

- Leistungen auf räumliche Distanz müssen im direkten und zeitgleichen mündlichen Kontakt erfolgen, also über Videotelefonie oder Telefon. Ein schriftlicher und zeitversetzter Kontakt, beispielsweise über E-Mail, Chat oder Kurzmitteilungsdienste gilt nicht als fernmündlicher Kontakt.
- Bei Leistungen auf räumliche Distanz sind die Vorgaben des Datenschutzes und des Persönlichkeitsschutzes des Patienten durch den behandelnden Leistungserbringer sicher zu stellen.
- Die Empfehlungen gelten ab dem 24. Dezember 2020 und bis einschliesslich 28. Februar 2021. Über eine allfällige Weiterführung danach wird in Abhängigkeit von der Entwicklung der epidemiologischen Lage und in Abstimmung mit den Versicherern entschieden.

3. Empfehlungen zur Abrechnung von ambulanten Leistungen auf räumliche Distanz

3.1. Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie sowie Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie

- Die Positionen für telefonische Konsultationen ([KV: 02.0060, 02.0065, 02.0066; UV/MV/IV: 02.0060](#)) und für psychiatrische Kriseninterventionen (02.0080) können für jeglichen fernmündlichen, d.h. direkten und zeitgleichen Kontakt (z.B. Videokonferenz) angewendet werden.
- [Befindet sich ein Patient bereits in Therapie, können die Limitationen bei fernmündlicher Therapiesitzung zwischen Arzt und Patient analog der Limitation für die "Psychiatrische Diagnostik und Therapie, Einzeltherapie \(02.0020\)" angewendet werden; d.h. max. 75 Minuten pro Sitzung.](#) Bei neuen Patienten und Patientinnen kann die Therapie erst nach vorgängiger Erstkonsultation beim Leistungserbringer in der Praxis oder beim Patienten oder bei der Patientin zuhause auf räumliche Distanz erfolgen.

3.2. Delegierte Psychotherapie

- Die Position für telefonische Konsultationen (02.0250) kann für jeglichen fernmündlichen, d.h. direkten und zeitgleichen Kontakt (z.B. Videokonferenz) angewendet werden.
- Die Limitation für die telefonische Konsultation der delegierten Psychotherapie wird temporär auf 360 Minuten (72 x 5 Minuten) pro 3 Monate erhöht. [Im UV/MV/IV-Bereich werden die Limitationen ersetzt durch die Limitationen der Behandlung in der Praxis \(18 Mal pro Sitzung\).](#)
- [Analoges gilt für freipraktizierende Psychotherapeutinnen und -therapeuten, welche gemäss dem Tarifvertrag BSV/IV – FSP/ASP/SBAP, in Kraft seit dem 1.4.2007, abrechnen. Sie können telefonische Konsultationen mit der Tarifiziffer 582.2 verrechnen, unter Beachtung der Limitationen für die Behandlung in der Praxis.](#)

3.3. Spitalpsychiatrie

- Die Positionen für telefonische Konsultationen ([KV: 02.0150, 02.0155, 02.0156; UV/MV/IV: 02.0150](#)) können für jeglichen fernmündlichen, d.h. direkten und zeitgleichen Kontakt (z.B. Videokonferenz) angewendet werden.

3.4. Ergotherapeuten/Ergotherapeutinnen

- Leistungen der Ergotherapie, die auf räumliche Distanz erbracht werden können, sind Massnahmen nach Artikel 6 Absatz 1 KLV (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31) nach vorgängiger Erstkonsultation oder Behandlung in der Praxis.
- Die Massnahmen auf räumliche Distanz müssen dabei auf das beschränkt werden, was der Patient oder die Patientin ohne nicht zur Verfügung stehende Hilfsmittel und ohne physischen Kontakt zum Therapeuten selbständig oder mit Unterstützung durch eine Bezugsperson durchführen kann.
- Die Leistungen auf räumliche Distanz werden nur vergütet, wenn sie per Videokonferenz durchgeführt werden (eine alleinige telefonische Konsultation wird nicht vergütet). Bei Kindern muss eine Bezugsperson beim Patienten sein, die auf Anleitung des Ergotherapeuten manuell tätig werden kann.
- Eine ergotherapeutische Videokonferenz kann mit der Tarifposition 7601 "Ergotherapeutische Massnahmen in Anwesenheit der Patientinnen" abgerechnet werden (24 Taxpunkte). Die Position kann pro Sitzung und Tag maximal zweimal abgerechnet werden. [Freipraktizierende ErgotherapeutInnen oder Ergotherapiezentren, welche dem Tarifvertrag vom 1.3.2019 zwischen dem EVS/SRK und der MTK beigetreten sind, können im UV/MV/IV-Bereich die Tarifposition 3101 «Patientenbehandlung \(Einzelsetting\), pro 5 Min.» pro Sitzung maximal 6 Mal abrechnen.](#) Die Leistungserbringer führen auf der Rechnung auf, dass eine Fernbehandlung erfolgt ist.

3.5. Hebammen (keine Leistung der Invalidenversicherung)

- Eine telefonische Kurzkonsultation kann nur dann abgerechnet werden, wenn dabei Leistungen im Rahmen der KLV erbracht und dadurch Präsenzleistungen ersetzt werden. Die Limitationen gemäss KLV bleiben bestehen.
- Leistungen der Hebammen, die auf räumliche Distanz erbracht werden können, beschränken sich auf die umfassende Beratung in der Schwangerschaft, namentlich zu aufgetretenen Schwangerschaftsbeschwerden (Art. 16 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 13 Bst. a KLV), Geburtsvorbereitung (Art. 16 Abs. 1 Bst. b i.V.m. Art. 14 KLV), Betreuung im Wochenbett (Art. 16 Abs. 1 Bst. c KLV) und Stillberatung (Art. 16 Abs. 1 Bst. b i.V.m. Art. 15 KLV).
- Umfassende Beratungen in der Schwangerschaft und die Betreuung im Wochenbett können Hebammen als telefonische Kurzkonsultationen mit der Leistungsposition C20 "Zweitpflegebesuch im Wochenbett" abrechnen (39 Taxpunkte). Die Limitation der Position C20 bleibt einzig bezüglich der Zahl der Sitzungen (maximal 5) bestehen und gilt je einmal für die Beratungen in der Schwangerschaft und einmal für die Betreuung

im Wochenbett. Die zeitliche Limitation von 10 Tagen wird für alle Leistungen ausser für den Zweitpflegebesuch im Wochenbett auf 56 Tage erhöht. Die Leistungserbringer führen auf der Rechnung auf, dass eine Fernbehandlung erfolgt ist und um welche Hebammenleistungen gemäss KLV es sich handelt.

- Eine fernmündlich erbrachte Geburtsvorbereitung muss mittels Videokonferenz erfolgen und kann im Umfang von Artikel 14 KLV mit der Position A10 abgerechnet werden. Die Leistungserbringer führen auf der Rechnung auf, dass eine Fernbehandlung erfolgt ist.
- Eine fernmündlich erbrachte Stillberatung ist gemäss gültigem Tarif und gültigen Anwendungsregeln abrechenbar.
- Alle anderen im Tarif enthaltenen Leistungen können nicht fernmündlich erbracht werden.

3.6. Physiotherapeuten/Physiotherapeutinnen

- Leistungen der Physiotherapie, die auf räumliche Distanz erbracht werden können, beschränken sich auf Massnahmen der Beratung und Instruktion nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b KLV nach vorgängiger Erstkonsultation in der Praxis oder während stationärem Aufenthalt. [Damit ist auch ausgeschlossen, dass die Bezugsperson bei der versicherten Person stellvertretend für die/den Physiotherapeutin/en eine manuelle Physiotherapie durchführen dürfte.](#)
- Diese Massnahmen können auf räumliche Distanz erbracht werden, wenn die Patientinnen und Patienten Symptome einer Atemwegsinfektion aufweisen, einer Kategorie der besonders gefährdeten Personen (gemäss Liste des BAG¹) angehören oder die Reise bzw. der Transport unter Einhaltung der notwendigen Hygienemassnahmen nicht gewährleistet ist. [Im UV/MV/IV-Bereich können Beratung und Instruktion auch bei Personen vorgenommen werden, welche nicht in diese Kategorien fallen \(bspw. Kinder\). Es liegt trotzdem in der Verantwortung der Therapeutin/des Therapeuten abzuschätzen, ob die Patientin/der Patient die Kriterien für eine Massnahme erfüllt.](#)
- Die Massnahmen, welche auf räumliche Distanz durchgeführt werden, müssen dabei auf das beschränkt werden, was der Patient oder die Patientin ohne nicht zur Verfügung stehende Hilfsmittel und ohne physischen Kontakt zum Therapeuten selbständig oder mit Unterstützung durch eine Bezugsperson durchführen kann.
- Die Leistungen auf räumliche Distanz werden nur vergütet, wenn sie per Videokonferenz durchgeführt werden (eine alleinige telefonische Konsultation wird nicht vergütet). Bei Kindern muss eine Bezugsperson beim Patienten sein, die auf Anleitung des Physiotherapeuten manuell tätig werden kann.
- Eine physiotherapeutische Videokonferenz kann mit der Tarifposition 7340 "Sitzungspauschale für Medizinische Trainingstherapie MTT" abgerechnet werden (22 Taxpunkte). [Im UV/MV/IV-Bereich kann sie mit der Tarifposition 7301 «Sitzungspauschale für allg. Physiotherapie» abgerechnet werden \(48 Taxpunkte\).](#) Die Leistungserbringer führen auf der Rechnung auf, dass eine Fernbehandlung erfolgt ist.

¹ www.bag.admin.ch → Krankheiten → Infektionskrankheiten: Ausbrüche, Epidemien, Pandemien → Aktuelle Ausbrüche und Epidemien → Coronavirus → Informationen für Gesundheitsfachpersonen → Dokumente

3.7. Ernährungsberater/Ernährungsberaterinnen

- Leistungen der Ernährungsberatung nach Artikel 9b KLV können telefonisch oder per Videokonferenz auf räumliche Distanz erbracht werden.
- Die Leistungen auf räumliche Distanz können mit der entsprechenden Tarifposition für die Erstkonsultation, die 2. - 6. Folgesitzung oder die 7. - 12. Folgesitzung abgerechnet werden. Die Leistungserbringer führen auf der Rechnung auf, dass eine Fernbehandlung erfolgt ist.

3.8. Logopäden/Logopädinnen (keine Leistung der Invalidenversicherung)

- Leistungen der Logopädie, die auf räumliche Distanz erbracht werden können, sind Massnahmen nach Artikel 10 KLV nach vorgängiger Erstkonsultation oder Behandlung in der Praxis.
- Diese Massnahmen können auf räumliche Distanz erbracht werden, wenn die Patientinnen und Patienten Symptome einer Atemwegsinfektion aufweisen, einer Kategorie der besonders gefährdeten Personen (gemäss Liste des BAG) angehören oder die Reise bzw. der Transport unter Einhaltung der notwendigen Hygienemassnahmen nicht gewährleistet ist. [Im UV/MV-Bereich können Beratung und Instruktion auch bei Personen vorgenommen werden, welche nicht in diese Kategorien fallen \(bspw. Kinder\). Es liegt in der Verantwortung der Logopädin/des Logopäden abzuschätzen, ob die Patientin/der Patient die Kriterien für eine Massnahme erfüllt.](#)
- Die Massnahmen, welche auf räumliche Distanz erbracht werden, müssen dabei auf das beschränkt werden, was der Patient oder die Patientin ohne nicht zur Verfügung stehende Hilfsmittel und ohne physischen Kontakt zum Therapeuten selbständig oder mit Unterstützung durch eine Bezugsperson durchführen kann.
- Die Leistungen auf räumliche Distanz werden nur vergütet, wenn sie per Videokonferenz durchgeführt werden (eine alleinige telefonische Konsultation wird nicht vergütet). Bei Kindern muss eine Bezugsperson beim Patienten sein, die auf Anleitung des Logopäden manuell tätig werden kann.
- Eine logopädische Videokonferenz kann mit der Tarifposition 7501 "Logopädische Behandlung und Untersuchung" abgerechnet werden (19.5 Taxpunkte). Die Position kann pro Sitzung und Tag maximal zweimal abgerechnet werden. Die Leistungserbringer führen auf der Rechnung auf, dass eine Fernbehandlung erfolgt ist.

3.9. Neuropsychologen/Neuropsychologinnen

[Folgende Leistungen können telefonisch oder per Videokonsultation erbracht werden:](#)

- [Die Therapiesitzung als Ersatz für die Sitzung in der Praxis. Die bestehenden Limitationen für telefonische Konsultationen im Tarifvertrag SVNP/H+ - UV/MV/IV für neuropsychologische Leistungen sind für die Dauer der ausserordentlichen Lage aufgehoben und werden ersetzt durch die Limitationen der Behandlung in der Praxis \(18 Mal pro Sitzung\).](#)

- Rückfragen und Abklärungen beim Versicherten, z.B. zur Erstellung eines einfachen Berichtes.
- Alle bereits heute telefonisch erbrachten Leistungen (Telefonische Krisenintervention, Abklärungen bei Angehörigen, Ärzten etc.) sollen weiterhin per Telefon erbracht werden.

Folgende Leistungen können nicht telefonisch oder per Videokonsultation erbracht werden:

- Das therapeutische Erstgespräch im Kontext einer Behandlung oder Abklärung.
- Die Untersuchung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Gutachtens. Das Erstellen von Gutachten ist generell zu verschieben.
- Die fachliche Einschätzung, ob eine Patientin ausschliesslich telefonisch weiter behandelt werden kann, muss zwingend im Rahmen einer Face-to-Face Sitzung erfolgen, entweder in der Praxis oder per Videokonsultation.

Bei allen nicht aufgeführten Leistungen liegt es im Ermessen des Therapeuten, ob ein telefonischer oder Video-Kontakt zweckmässig und nötig ist und zum Behandlungserfolg beitragen kann. Die Empfehlungen und Richtlinien der jeweiligen Berufsverbände sind einzuhalten.

Weitere Bestimmungen:

- Therapien per E-Mail werden von der Sozialversicherung nicht akzeptiert. Per E-Mail ist lediglich ein nicht-therapeutischer Informationsaustausch (Dokumente zustellen, Terminvereinbarung etc.) möglich. Ein in diesem Sinne erfolgter E-Mail-Verkehr kann als Leistung in Abwesenheit des Patienten abgerechnet werden, sofern die erbrachten Leistungen im jeweiligen Tarif unter die Bestimmungen der «Leistungen in Abwesenheit des Patienten» fallen.
- Bei Kindern muss bei einer Telefon- oder Videokonsultation eine Bezugsperson beim Patienten sein, die bei Bedarf auf Anleitung des Therapeuten tätig werden kann.
- Die Leistungserbringer führen auf der Rechnung auf, dass eine Fernbehandlung erfolgt ist.

3.10. Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten

Die Massnahmen sind nach Möglichkeit gemäss dem vereinbarten Behandlungsplan durchzuführen.

Wenn möglich, sind die Therapien weiterhin in der Praxis durchzuführen, unter strenger Einhaltung der Hygienevorschriften des BAG. Wenn dies nicht möglich ist, kann die Therapie auch telefonisch oder per Video erfolgen.

Die Verrechnung einer Videokonsultation/-therapie erfolgt analog einer Behandlung in der Praxis unter Anwendung der für die Behandlung in der Praxis festgelegten Limitationen.

Bei Kindern muss bei einer Telefon- oder Videokonsultation eine Bezugsperson beim Patienten sein, die bei Bedarf auf Anleitung des Therapeuten tätig werden kann.

Therapien per E-Mail werden von der Sozialversicherung nicht akzeptiert. Per E-Mail ist lediglich ein nicht-therapeutischer Informationsaustausch (Dokumente zustellen, Terminvereinbarung etc.) möglich. Ein in diesem Sinne erfolgter E-Mail-Verkehr kann als Leistung in Abwesenheit des Patienten abgerechnet werden, sofern die erbrachten Leistungen im jeweiligen Tarif unter die Bestimmungen der «Leistungen in Abwesenheit des Patienten» fallen.

Die Leistungserbringer führen auf der Rechnung auf, dass eine Fernbehandlung erfolgt ist.

4. Gültigkeit der Empfehlungen des BAG

Die hier aufgeführten Empfehlungen sind als Ergänzung zu den jeweils gültigen Tarifen zu betrachten. Die Empfehlungen gelten ab dem 24. Dezember 2020 und bis einschliesslich 28. Februar 2021. Über eine allfällige Weiterführung danach wird in Abhängigkeit von der Entwicklung der epidemiologischen Lage und in Abstimmung mit den Versicherern entschieden.